

Entwurf einer Neufassung des IDW Standards: Bescheinigungen nach §§ 270d und 270a InsO (IDW ES 9 n.F.)

Stand: 12.01.2021¹

Der Fachausschuss Sanierung und Insolvenz (FAS) des IDW hat den nachfolgenden Entwurf einer Neufassung des IDW Standards: Bescheinigungen nach §§ 270d und 270a InsO (IDW ES 9 n.F.) verabschiedet. Der Standardentwurf beinhaltet eine noch nicht abschließend abgestimmte Berufsauffassung.

Der Entwurf der Neufassung umfasst im Vergleich zur bisherigen Fassung vor allem folgende Änderungen:

- *Bisher konkretisierte der Standard die Anforderungen, die an die Bescheinigung des Schutzschirmverfahrens (§ 270d InsO) zu stellen sind. Im Zuge des Gesetzes zur Fortentwicklung des Sanierungs- und Insolvenzrechts (SanInsFoG), das am 01.01.2021 in Kraft getreten ist, wurden auch für die (vorläufigen) Eigenverwaltung neue Anforderungen kodifiziert. Insbesondere sind dem Antrag neben einer Eigenverwaltungsplanung (§ 270a Abs. 1 InsO) auch sonstige Erklärungen (§ 270a Abs. 2 InsO) beizufügen. Eine Bescheinigung durch einen sachverständigen Dritten wird bei diesen neuen Elementen nicht explizit verlangt; es ist aber davon auszugehen, dass die eingesetzten Sachwalter auch diesbezüglich künftig die gutachterliche Expertise des Berufsstands in Anspruch nehmen werden. Aus diesem Grund wurden in dem Entwurf der Neufassung die Anforderungen an diese neuen Verfahrenselemente ergänzt. Der Standard ist daher baukastenartig aufgebaut und der konkrete Auftragsgegenstand ist im Einzelfall mit dem Schuldner, ggf. auch mit dem Gericht abzustimmen.*
- *Die Ausführungen zur Insolvenzreife wurden an den IDW ES 11 n.F. angepasst.*
- *Im Zuge der Corona-Pandemie wurden Erleichterungen für die Inanspruchnahme der Eigenverwaltung gewährt. Insbesondere ist in bestimmten Fällen ein erleichterter Zugang zur vorläufigen Eigenverwaltung und zum Schutzschirmverfahren möglich. Zudem kann in bestimmten Fällen weiterhin die bisherige Rechtslage angewendet werden. In dem Entwurf der Neufassung werden diese Regelungen aufgenommen.*
- *Der Standard wurde um ein Ablaufdiagramm ergänzt, das das Zusammenspiel zwischen den §§ 270a, b und d InsO aufzeigt.*

Auch wenn es sich bei dem vorliegenden Papier noch um eine Entwurfsfassung handelt, empfehlen der FAS und der Hauptfachausschuss (HFA) des IDW eine vorzeitige Anwendung, da der Entwurf wichtige Änderungen der Insolvenzordnung umfasst, die seit dem 1. Januar 2021 in Kraft getreten sind.

¹ Verabschiedet vom Fachausschuss Sanierung und Insolvenz (FAS) am 18.08.2014. Billigende Kenntnisnahme durch den Hauptfachausschuss (HFA) am 30.09.2014. Zuletzt geändert durch den FAS am 12.01.2021. Billigende Kenntnisnahme durch den HFA am 02.02.2021.

Änderungs- oder Ergänzungsvorschläge zu dem Entwurf werden schriftlich an die Geschäftsstelle des IDW (Postfach 32 05 80, 40420 Düsseldorf oder stellungnahmen@idw.de) bis zum 14. Mai 2021 erbeten. Die Änderungs- oder Ergänzungsvorschläge werden im Internet auf der IDW Website veröffentlicht, wenn dies nicht ausdrücklich vom Verfasser abgelehnt wird. Der Entwurf steht bis zu seiner endgültigen Verabschiedung im Internet (www.idw.de) unter der Rubrik Verlautbarungen zur Verfügung.

Copyright © Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Düsseldorf.

1.	Vorbemerkungen.....	2
2.	Anforderungen an den Gutachter	4
3.	Auftragsgegenstand	5
3.1.	Bestandteile der Bescheinigung zum Schutzschirmverfahren	5
3.1.1.	Drohende Zahlungsunfähigkeit und Zahlungsunfähigkeit.....	5
3.1.2.	Überschuldung.....	7
3.1.3.	Nicht offensichtliche Aussichtslosigkeit der Sanierung (Grobkonzept der Sanierung).....	8
3.2.	Gutachterliche Bestandteile der Eigenverwaltungsplanung	9
3.2.1.	Finanzplan.....	9
3.2.2.	Konzept für die Durchführung des Insolvenzverfahrens	10
3.2.3.	Darstellung des Verhandlungsstands.....	10
3.2.4.	Darstellung zu den Vorkehrungen zur Erfüllung der insolvenzrechtlichen Pflichten.....	10
3.2.5.	Darstellung zu den voraussichtlichen Kosten der Eigenverwaltung.....	10
3.2.6.	Sonstige Erklärungen des Unternehmens.....	10
3.3.	3.3 Sonderregelungen in der Covid-19-Pandemie.....	11
3.4.	Dokumentation und Vollständigkeitserklärung	12
4.	Berichterstattung	12
	Anlage 1: Zusammenspiel zwischen Eigenverwaltung und Schutzschirmverfahren (§§ 270a, 270b und 270d InsO).....	15
	Anlage 2: Gliederungsempfehlung für den Bericht nach § 270d InsO (ggf. ergänzt um die Bestandteile des § 270a InsO).....	16

1. Vorbemerkungen

- 1 Nach § 270d InsO bestimmt das Insolvenzgericht auf Antrag des Schuldners eine Frist zur Vorlage eines Insolvenzplans, wenn der Schuldner den Eröffnungsantrag bei drohender Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung gestellt und die Eigenverwaltung beantragt hat (Schutzschirmverfahren nach § 270d InsO). Dabei ist dem Antrag eine mit Gründen versehene Bescheinigung eines in Insolvenzsachen erfahrenen Wirtschaftsprüfers, Steuerberaters, Rechtsanwalts oder einer Person mit vergleichbarer Qualifikation (im Folgenden: „Gutachter“) beizufügen, aus der sich ergibt, dass drohende Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung, aber keine Zahlungsunfähigkeit vorliegt und die angestrebte Sanierung nach Einschätzung des Gutachters nicht offensichtlich aussichtslos ist.
- 2 Die Vorbereitung einer Sanierung über ein Schutzschirmverfahren nach § 270d InsO kann nur bei einer zeitgleich beantragten Eigenverwaltung nach §§ 270, 270a InsO erreicht werden, an

die bestimmte Anforderungen geknüpft sind. Nach den ab dem 1. Januar 2021 geltenden gesetzlichen Regelungen hat der Schuldner dem Antrag neben einer Eigenverwaltungsplanung (§ 270a Abs. 1 InsO) auch sonstige Erklärungen (§ 270a Abs. 2 InsO) beizufügen. Die Voraussetzungen für die Anordnung der vorläufigen Eigenverwaltung (§ 270b InsO) und damit mittelbar auch für die Eigenverwaltung (§ 270f InsO) knüpfen an den Gegenstand dieser Antragsanlagen an. Diese gesetzlichen Anforderungen umfassen Tatbestände, die sich inhaltlich teilweise mit den Anforderungen des § 270d InsO zum Vorliegen einer nicht offensichtlichen Aussichtslosigkeit überschneiden und ebenfalls bescheinigt werden können, auch wenn dies gesetzlich nicht vorgesehen ist. Zur Verfahrenserleichterung und um die richterliche Kontrolle über das Vorliegen dieser gesetzlichen Anforderungen zu unterstützen, bietet es sich im Einzelfall an, auch das Vorliegen dieser Anforderungen durch den Gutachter beurteilen zu lassen und insoweit die Bescheinigung zu erweitern. Der Beurteilungsgegenstand der Bescheinigung ist im Zweifel mit dem Insolvenzgericht abzustimmen.

- 3 Zum Zusammenspiel zwischen §§ 270a, 270b und 270d InsO vgl. das Ablaufdiagramm in Anlage 1.
- 4 Die Folgen der COVID-19-Pandemie berücksichtigend, hat der Gesetzgeber Erleichterungen festgelegt, die ausschließlich im Jahr 2021 angewendet werden können. Diese Sonderregeln betreffen in 2021 insolvenzreif werdende Unternehmen (vgl. den gesonderten Abschn. 3.3.). Die Sonderregeln führen dazu, dass bisheriges, bis zum 31. Dezember 2020 geltendes Recht, nämlich insb. die §§ 270–285 InsO a.F., und aktuelles Recht (§§ 270 ff. InsO) angewendet werden können.
- 5 Das Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) legt in diesem *IDW Standard* die Berufsauffassung dar, welche Anforderungen an den beauftragten Gutachter, an die durchzuführenden Tätigkeiten sowie an den Inhalt der Bescheinigung nach §§ 270, 270a (Eigenverwaltungsplanung und Erklärungen) und nach § 270d InsO (Schutzschirmverfahren) zu stellen sind.
- 6 Die Bescheinigungen zum Schutzschirmverfahren, zur Eigenverwaltungsplanung und zu den Erklärungen werden regelmäßig auf der Grundlage einer gutachterlichen Stellungnahme i.S. des § 2 Abs. 3 Nr. 1 WPO erteilt. Dabei würdigt der in Insolvenzsachen erfahrene Gutachter unabhängig und strukturiert
 - beim Schutzschirmverfahren die Insolvenzreife sowie die angestrebte Sanierung,
 - bei der Eigenverwaltungsplanung die vorliegenden Insolvenzeröffnungsgründe, den Finanzplan, das Konzept für die Durchführung des Insolvenzverfahrens, die Darstellung des Verhandlungsstands, die Darstellung zu den Vorkehrungen zur Erfüllung der insolvenzrechtlichen Pflichten sowie die Darstellung zu den voraussichtlichen Kosten der Eigenverwaltung und
 - bei den sonstigen Erklärungen das Zahlungsverhalten gegenüber bestimmten Gläubigern, zur Einhaltung handelsrechtlicher Offenlegungspflichten und zu früheren Inanspruchnahmen von sanierungsrechtlichen Verfahrenshilfen.
- 7 Bei der gutachterlichen Stellungnahme handelt es sich weder um eine betriebswirtschaftliche Prüfung nach § 2 Abs. 1 WPO noch um die Beurteilung eines Sanierungskonzepts i.S. des *IDW S 6*.²

² *IDW Standard: Anforderungen an die Erstellung von Sanierungskonzepten (IDW S 6)* (Stand: 16.05.2018).

2. Anforderungen an den Gutachter

- 8 Nach § 270d InsO und §§ 5 Abs. 2 und 6 Satz 1 COVInsAG können Bescheinigungen nur von einem in Insolvenzsachen erfahrenen Wirtschaftsprüfer, Steuerberater oder Rechtsanwalt sowie einer Person mit vergleichbarer Qualifikation erstellt werden, die zur Beurteilung rechtlicher Sachverhalte befugt sind. Personen mit vergleichbarer Qualifikation sind insb. Steuerbevollmächtigte oder vereidigte Buchprüfer, die nach § 3 Nr. 1 des Steuerberatungsgesetzes (StBerG) ebenso wie Steuerberater zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen befugt sind, aber auch Angehörige eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum und Personen gelten, die in einem dieser Staaten ihre berufliche Niederlassung haben und über eine vergleichbare Qualifikation verfügen. Die Bestandteile der Eigenverwaltungsplanung nach § 270a Abs. 1 InsO sowie die dazugehörigen Erklärungen nach § 270a Abs. 2 InsO können ebenfalls von einer Bescheinigung umfasst werden. Bezüglich der Qualifikation des Erstellers der Bescheinigung stellt der Gesetzgeber auf die Qualifikation ab, denen ein Sachwalter genügen muss. Insoweit sind für den Ersteller der Bescheinigung nach § 270a InsO dieselben Anforderungen zugrunde zu legen, die nach § 270d InsO maßgebend sind.
- 9 Der Gutachter muss vor Annahme des Auftrags feststellen, ob er die gesetzlich geforderten Voraussetzungen erfüllt; insb. muss er über entsprechende Erfahrung in Insolvenzsachen verfügen. Das Gesetz schreibt nicht vor, welche konkreten Anforderungen an den Gutachter zu stellen sind. Mit dem Zusatz „in Insolvenzsachen erfahren“ wird jedoch deutlich, dass ihn seine Berufsträgerschaft – d.h. die in der Berufsausbildung gewonnene Kenntnis – allein nicht qualifiziert. Vielmehr ist in zeitlicher Hinsicht davon auszugehen, dass eine mehrjährige Befassung mit deutschen Insolvenz- oder Sanierungsfällen erforderlich sein wird. In sachlicher Hinsicht ist das Kriterium „in Insolvenzsachen erfahren“ bspw. dann erfüllt, wenn der Gutachter als Insolvenzverwalter tätig war oder berufliche Erfahrungen in der Sanierungsberatung oder in der Erstellung bzw. Begutachtung von Sanierungskonzepten einschließlich der Beurteilung des Vorliegens von Insolvenzeröffnungsgründen vorweisen kann. Es empfiehlt sich, dass der Auftraggeber dafür sorgt, dass die Eignung der Person des Gutachters mit dem zuständigen Gericht rechtzeitig im Vorfeld abgestimmt wird.
- 10 Bei Berufsgesellschaften (u.a. Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, Steuerberatungsgesellschaften oder Rechtsanwaltsgesellschaften) kommt es darauf an, dass nur solche Personen verantwortlich mit der Tätigkeit betraut werden, die über die erforderliche Berufsqualifikation und Sachkunde verfügen.
- 11 Für die Erteilung der hier aufgeführten Bescheinigungen sind bei Wirtschaftsprüfern die allgemeinen Unabhängigkeitsanforderungen des § 43 Abs. 1 WPO und der §§ 20 ff. der Berufssatzung Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer (BS WP/vBP) zu beachten. An die Unabhängigkeit und Neutralität sind nicht die Anforderungen zu stellen wie an den Insolvenzverwalter nach §§ 21 Abs. 2 Nr. 1 und 56 Abs. 1 InsO. Eine Beauftragung des Abschlussprüfers ist somit unter Unabhängigkeitsgesichtspunkten grundsätzlich zulässig.
- 12 Der Gutachter darf nach § 270d Abs. 1 InsO nicht zum vorläufigen Sachwalter bestellt werden. Das gilt auch für Gutachter, die eine dem Sachwalter oder Schuldner nahestehende Person nach § 138 InsO sind. Eine im Vorfeld der Antragstellung ausgeübte Tätigkeit des Gutachters für den Schuldner im Rahmen der Erstellung eines Sanierungskonzepts nach *IDW S 6* oder

eines Grobkonzepts i.S. dieses *IDW Standards* schließt eine Beauftragung als Gutachter nicht aus.

3. Auftragsgegenstand

- 13 Gegenstand des Auftrags beim Schutzschirmverfahren ist die gutachterliche Würdigung, ob drohende Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung, aber keine Zahlungsunfähigkeit vorliegt und die angestrebte Sanierung nicht offensichtlich aussichtslos ist. Bei der Eigenverwaltungsplanung und den sonstigen Erklärungen werden die gesetzlichen Vorgaben des § 270a Abs. 1 Nr. 1–5 und Abs. 2 InsO gewürdigt.

3.1. Bestandteile der Bescheinigung zum Schutzschirmverfahren

3.1.1. Drohende Zahlungsunfähigkeit und Zahlungsunfähigkeit

- 14 Ein Schuldner ist nach § 17 Abs. 2 InsO zahlungsunfähig, wenn er nicht in der Lage ist, seine fälligen Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen. Zahlungsunfähigkeit ist damit das auf dem Mangel an Zahlungsmitteln beruhende Unvermögen des Schuldners, seine fälligen Zahlungsverpflichtungen zu begleichen.³
- 15 Die Zahlungsunfähigkeit ist von der Zahlungsstockung abzugrenzen. Zahlungsstockung ist die vorübergehende Unfähigkeit, die fälligen Verbindlichkeiten vollständig zu begleichen. Demgegenüber liegt Zahlungsunfähigkeit und nicht nur Zahlungsstockung i.d.R. dann vor, wenn der Schuldner nicht in der Lage ist, seine fälligen Zahlungsverpflichtungen innerhalb eines absehbaren Zeitraums zu begleichen.⁴ Kann der Schuldner seine Liquiditätslücke innerhalb von drei Wochen vollständig schließen, liegt keine Zahlungsunfähigkeit vor.⁵
- 16 Beträgt die Liquiditätslücke am Ende des Dreiwochenzeitraums, den der BGH für die Beseitigung der Liquiditätslücke zubilligt, 10 % der fälligen Gesamtverbindlichkeiten oder mehr, ist nach der Rechtsprechung des BGH⁶ regelmäßig von Zahlungsunfähigkeit auszugehen, sofern nicht ausnahmsweise mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass die Liquiditätslücke demnächst vollständig oder fast vollständig geschlossen wird, und den Gläubigern ein Zuwarten nach den besonderen Umständen des Einzelfalls zumutbar ist. Dieser sich an das Ende des Dreiwochenzeitraums anschließende weitere Zeitraum kann in Ausnahmefällen drei bis u.U. auch bis längstens sechs Monate betragen.
- 17 Beträgt die Liquiditätslücke am Ende des Dreiwochenzeitraums dagegen weniger als 10 %, ist regelmäßig zunächst von Zahlungsstockung auszugehen. Dennoch ist in diesen Fällen ein Liquiditätsplan zu erstellen, aus dem sich die Weiterentwicklung der Liquiditätslücke ergibt. Zeigt sich daraus, dass die Lücke demnächst mehr als 10 % betragen wird, liegt Zahlungsunfähigkeit vor.⁷ Ergibt sich am Ende des Dreiwochenzeitraums aus dieser Liquiditätsplanung,

³ Vgl. auch für die folgenden Ausführungen zur Definition der Insolvenzeröffnungsgründe den *Entwurf einer Neufassung des IDW Standards: IDW Beurteilung des Vorliegens von Insolvenzeröffnungsgründen (IDW ES 11 n.F.)* (Stand: 08.01.2021).

⁴ Vgl. BGH, Urte. v. 24.05.2005 – IX ZR 123/04, Abschn. II. 1.b.

⁵ Vgl. BGH, Urte. v. 24.05.2005 – IX ZR 123/04, Abschn. II. 2.a.

⁶ Vgl. BGH, Urte. v. 24.05.2005 – IX ZR 123/04.

⁷ Vgl. BGH, Urte. v. 12.10.2006 – IX ZR 228/03, Rn. 27, unter Hinweis auf BGH, Urte. v. 24.05.2005 – IX ZR 123/04.

dass die Lücke kleiner als 10 % ist, lässt der BGH mehrere Interpretationen hinsichtlich der Frage zu, ob eine Liquiditätslücke von unter 10 % auf Dauer akzeptiert werden kann. Ökonomisch erscheint ein Unternehmen, das dauerhaft eine – auch nur geringfügige – Liquiditätslücke aufweist, weder erhaltungswürdig⁸ noch -fähig. Auch im Interesse des Verkehrs- und Gläubigerschutzes ist eine dauerhafte Unterdeckung bedenklich. Im Übrigen hat der Gesetzgeber vom Merkmal der Dauerhaftigkeit ausdrücklich Abstand genommen und wollte gerade eine über Wochen und Monate andauernde Zahlungsstockung vermeiden. Daher liegt Zahlungsunfähigkeit und keine Zahlungsstockung vor, wenn eine auch nur geringfügige Liquiditätslücke voraussichtlich nicht innerhalb von drei Monaten, in Ausnahmefällen längstens sechs Monaten nicht vollständig geschlossen werden kann.

- 18 Die 10 %-Grenze erlangt ferner Bedeutung für den Sicherheitsgrad, mit dem die Schließung der Lücke innerhalb des vom BGH zugestandenen Prognosezeitraums zu fordern ist. Je höher die anfängliche Unterdeckung und je länger der Prognosezeitraum ist, umso größere Gewissheit ist für den Eintritt und den zeitlichen Verlauf der Besserung der Liquiditätslage zu fordern.
- 19 In dem Finanzplan sind neben den im relevanten Prognosehorizont erwarteten Einzahlungen auch die erwarteten Auszahlungen zu berücksichtigen.⁹ Für weitere Details wird auf *IDW ES 11 n.F.* verwiesen.
- 20 Zahlungsunfähigkeit droht, wenn nach der Finanzplanung absehbar ist, dass die Zahlungsmittel zur Erfüllung der fällig werdenden Zahlungsverpflichtungen nicht mehr ausreichen und dies durch finanzpolitische Dispositionen und Kapitalbeschaffungsmaßnahmen nicht mehr ausgeglichen werden kann. Dem Schuldner ist es dann möglich, frühzeitig Maßnahmen zur Sanierung des Unternehmens im Rahmen eines Insolvenzverfahrens einzuleiten und insb. die drohende Zahlungsunfähigkeit zu beseitigen. Wenn zum Datum der Bescheinigung nach § 270d InsO keine Zahlungsunfähigkeit vorliegt, mit deren Eintritt aber während des Zeitraums des § 270d-InsO-Verfahrens (maximal drei Monate) zu rechnen ist, bedeutet dies nicht den Ausschluss vom Schutzschirmverfahren.
- 21 Die Beurteilung der drohenden Zahlungsunfähigkeit erfolgt in Übereinstimmung mit § 18 InsO auf Grundlage des vorgelegten Finanzplans über die künftige Liquiditätsentwicklung. Nach § 18 Abs. 2 Satz 2 InsO ist in aller Regel ein Prognosezeitraum von 24 Monaten zugrunde zu legen, von dem nur in sachlich begründeten Fällen abgewichen werden kann.¹⁰ Für weitere Details wird auf *IDW ES 11 n.F.* verwiesen.
- 22 Die Beurteilung, ob eine Zahlungsunfähigkeit eingetreten ist, erfolgt in Übereinstimmung mit § 17 InsO auf Grundlage des vorgelegten Finanzstatus und des darauf aufbauenden Finanzplans.
- 23 Unabhängig von den hier beschriebenen Regeln zur Definition der Zahlungsfähigkeit hat der Gesetzgeber im Rahmen der Covid-19-Pandemie Unternehmen einen erleichterten Zugang für betroffene Unternehmen bestimmt. Zahlungsunfähige Unternehmen können bei einem Insolvenzantrag zwischen dem 1. Januar und dem 31. Dezember 2021 auch ein Schutzschirmverfahren und eine vorläufige Eigenverwaltung nach bis zum 31. Dezember 2020 geltendem

⁸ Vgl. BGH, Urt. v. 24.05.2005 – IX ZR 123/04, Abschn. II. 3.a.

⁹ Vgl. BGH, Beschluss v. 21.08.2013 – 1 StR 665/12, Rn. 14.

¹⁰ Vgl. Begründung zum Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung des Sanierungs- und Insolvenzrechts (Sanierungs- und Insolvenzrechtsfortentwicklungsgesetz – SanInsFoG), Drucksache 19/24181, S. 196.

Recht (§§ 270–285 InsO a.F., insb. § 270b InsO a.F.) beantragen, wenn sie bestimmte Voraussetzungen erfüllen (vgl. Abschn. 3.3.).

3.1.2. Überschuldung

- 24 Überschuldung liegt nach § 19 Abs. 2 Satz 1 InsO vor, wenn das Vermögen des Schuldners die bestehenden Verbindlichkeiten nicht mehr deckt, es sei denn, die Fortführung des Unternehmens in den nächsten zwölf Monaten ist nach den Umständen überwiegend wahrscheinlich. Die Aufstellung eines Überschuldungsstatus ist nur bei einer negativen Fortbestehensprognose erforderlich.
- 25 Der Planungszeitraum für die insolvenzrechtliche Fortbestehensprognose umfasst nach § 19 Abs. 2 Satz 1 InsO zwölf Monate ab dem Zeitpunkt der Erstellung des Gutachtens. Eine danach eintretende Liquiditätslücke (z.B. in 13 Monaten) begründet zum Beurteilungsstichtag keine Überschuldung, selbst dann, wenn das Reinvermögen negativ ist. Sofern die Liquiditätslücke nach zwölf Monaten aber innerhalb der nächsten in aller Regel 24 Monate eintritt, liegt eine drohende Zahlungsunfähigkeit und damit nur ein Antragsrecht vor. Zu Einzelheiten der Beurteilung der drohenden Zahlungsunfähigkeit wird auf *IDW ES 11 n.F.* verwiesen.
- 26 Abweichend von § 19 Abs. 2 Satz 1 InsO ist zwischen dem 1. Januar 2021 und dem 31. Dezember 2021 anstelle des Prognosezeitraums von zwölf Monaten ein Prognosezeitraum von vier Monaten zugrunde zu legen, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt werden (vgl. Abschn. 3.3.).
- 27 Die Überschuldungsprüfung erfordert in aller Regel ein zweistufiges Vorgehen:¹¹
- Auf der ersten Stufe sind die Überlebenschancen des Unternehmens in einer Fortbestehensprognose zu beurteilen. Bei einer positiven Fortbestehensprognose liegt keine Überschuldung i.S. des § 19 Abs. 2 InsO vor.
 - Im Falle einer negativen Fortbestehensprognose sind auf der zweiten Stufe Vermögen und Schulden des Unternehmens in einem stichtagsbezogenen Status zu Liquidationswerten gegenüberzustellen.
- 28 Ausmaß und Stadium der Unternehmenskrise (z.B. Umsatzrückgänge, Höhe der Verluste in Jahres- oder Zwischenabschlüssen, Liquiditätsprobleme, erhebliche Forderungsausfälle, Wertminderungen bei Warenbeständen oder Wertpapieren) bestimmen Zeitpunkt, Häufigkeit, Fortschreibung und Detaillierungsgrad der Überschuldungsprüfung. Mit zunehmender Unternehmensgefährdung steigen die Anforderungen an die fortlaufende Aktualisierung der Überschuldungsprüfung.¹²
- 29 Zu Einzelheiten der Beurteilung der Überschuldung wird auf *IDW ES 11 n.F.* verwiesen.

¹¹ Vgl. *IDW ES 11 n.F.*, Tz. 54. Zu Ausnahmen von dieser Vorgehensweise vgl. *IDW ES 11 n.F.*, Tz. 56.

¹² Vgl. *IDW ES 11 n.F.*, Tz. 55.

3.1.3. Nicht offensichtliche Aussichtslosigkeit der Sanierung (Grobkonzept der Sanierung)

- 30 Neben der drohenden Zahlungsunfähigkeit bzw. Überschuldung hat der Gutachter auch zu würdigen, ob die Sanierung offensichtlich aussichtslos ist.
- 31 Die in den Abschn. 3.1.1. und 3.1.2. beschriebene Würdigung der Insolvenzeröffnungsgründe erfordert eine deutlich intensivere und tiefergehende Befassung als dies bei der im Folgenden beschriebenen Frage der offensichtlichen Aussichtslosigkeit der in der Insolvenz angestrebten Sanierung der Fall ist. Durch den Begriff „aussichtslos“ wird deutlich, dass das Schutzschirmverfahren nur dann ausgeschlossen wird, wenn für die Sanierungsbemühungen eindeutig negative Erfolgsaussichten bestehen. Dabei muss diese Erkenntnis „offensichtlich“ sein, d.h., es ist nicht erforderlich, dass der Gutachter eine umfassende Beurteilung vornimmt. Die Anforderungen, die an die Tätigkeiten zu stellen sind, unterschreiten deutlich die Anforderungen an die Tätigkeiten, die zur Erlangung einer Aussage zur Sanierungsfähigkeit nach *IDW S 6* durchzuführen sind. Eine Sanierung ist dann nicht aussichtslos, wenn im Rahmen eines Grobkonzepts mindestens grundsätzliche Vorstellungen darüber vorliegen, wie die angestrebte Sanierung konzeptionell und finanziell erreicht werden kann. Als Teil seiner gutachterlichen Stellungnahme stellt der Gutachter im Grobkonzept die Gründe dar, aus denen hervorgeht, dass die Sanierung nicht offensichtlich aussichtslos ist. Regelmäßig werden die gesetzlichen Vertreter oder ein Dritter ein Grobkonzept vorlegen, das der Gutachter als Grundlage für die Einschätzung der nicht offensichtlichen Aussichtslosigkeit verwendet. Aus dem Grobkonzept müssen das Ziel der angestrebten Sanierung und die dafür wesentlichen Maßnahmen, aber auch etwaige wesentliche Hindernisse der Sanierung (z.B. auf Seiten der Stakeholder) hervorgehen.
- 32 Das Grobkonzept umfasst mindestens eine Analyse der Krisenursachen, die Darstellung der aktuellen wirtschaftlichen Situation, eine Skizze des Zukunftsbildes des Unternehmens sowie eine grobe Beschreibung der für die Sanierung angestrebten Maßnahmen mit ihren finanziellen Auswirkungen. Dabei ist überschlägig einzuschätzen, ob die skizzierten Maßnahmen für eine erfolgreiche Sanierung im Rahmen eines Insolvenzplans ausreichen können. Auch ist die Realisierungswahrscheinlichkeit der einzelnen Maßnahmen qualitativ zu erläutern.
- 33 Der Gutachter hat sich ein Bild von der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft, z.B. in Bezug auf ihre Leistungsprozesse, Produkte und Absatzwege, vom Verlauf der zurückliegenden sowie der aktuellen Geschäftsentwicklung und der Krisenursachen zu verschaffen. Hierzu ist insb. Einblick in Jahresabschlüsse, ggf. vorhandene Prüfungsberichte und/oder Monatsberichte zu nehmen. Zudem hat sich der Gutachter einen Überblick zu verschaffen, warum es zu einer akuten Insolvenzbedrohung gekommen ist und aus welchen Gründen zuvor ergriffene umsteuernde Maßnahmen nicht erfolgreich waren.
- 34 Die dem Grobkonzept zugrundeliegenden Annahmen müssen begründet werden. Die im Grobkonzept genannten Annahmen und Maßnahmen dürfen nicht nur pauschalen und allgemein unverbindlichen Charakter haben. Wird dem Gutachter das Grobkonzept von den gesetzlichen Vertretern oder einem Dritten vorgelegt, hat der Gutachter zu würdigen, ob offensichtliche Bedenken gegen die Schlüssigkeit des Grobkonzepts bestehen.
- 35 Die aus dem Grobkonzept der Sanierung abgeleiteten Sanierungsmaßnahmen sind in einem Sanierungsplan zu überführen, der in der Regel aus einem Vermögens-, Finanz- und Ertrags-

plan besteht. Die Planungsdauer umfasst mindestens den Zeitraum von der geplanten Insolvenzantragstellung bis zur plangemäßen Aufhebung des Verfahrens. Die in diesem Zeitraum geplanten Maßnahmen können nur berücksichtigt werden, wenn sie mindestens mit überwiegender Wahrscheinlichkeit eintreten.

- 36 Es dürfen zudem für den Gutachter keine offensichtlichen Hinderungsgründe ersichtlich sein, die der Umsetzung des Grobkonzepts aufgrund sachlicher und personeller Ressourcen (z.B. auch Sanierungserfahrung in der Insolvenz im Geschäftsführungsgremium) oder Finanzierungsmöglichkeiten entgegenstehen. Eine sich bereits für das Insolvenzeröffnungsverfahren ergebende Liquiditätsunterdeckung oder ein zu erwartender Masseverzehr kann ein Anzeichen für das Vorliegen einer offensichtlichen Aussichtslosigkeit sein.
- 37 Ziel des Schutzschirmverfahrens ist es, einen Insolvenzplan zu entwickeln und diesen zu einem späteren Zeitpunkt den Gläubigern vorzulegen. Eine Befragung der wesentlichen Gläubiger ist zwar grundsätzlich nicht erforderlich. Der Gutachter hat sich gleichwohl ein Bild davon zu machen, ob das – nach wirtschaftlichen Maßstäben zu beurteilende – voraussichtliche Verhalten der Gläubiger zu einer offensichtlichen Aussichtslosigkeit der Sanierung führt, und dies darzulegen. Steht bereits im Vorfeld fest, dass für die Sanierung maßgebliche Gläubiger diese zum Scheitern bringen können und werden, ist von einer offensichtlichen Aussichtslosigkeit der Sanierung auszugehen.

3.2. Gutachterliche Bestandteile der Eigenverwaltungsplanung

3.2.1. Finanzplan

- 38 Der Finanzplan hat aufzuzeigen, dass die Fortführung des Unternehmens in den nächsten sechs Monaten gegeben und das Unternehmen durchfinanziert ist. Die liquiden Mittel haben zugleich die für die Krisenbewältigung erforderlichen Kosten (gerichtliche Kosten, Beratungskosten etc.) der Eigenverwaltung zu decken. Für die Aufstellung der Planung gelten die allgemeinen betriebswirtschaftlichen Grundsätze.¹³ Dabei hat der Gutachter auch die Vollständigkeit und die Geeignetheit der Rechnungslegung und Buchführung als Grundlage für die Planung zu würdigen. Die im Finanzplan aufgeführten Maßnahmen müssen überwiegend wahrscheinlich sein. Bedingt durch den Planungshorizont von sechs Monaten ist mindestens auf Monatsbasis, ggf. auch in kürzeren Zeitintervallen zu planen.
- 39 Insbesondere sind die Finanzierungsquellen darzustellen, um betriebswirtschaftlich nicht sinnvolle Maßnahmen auszuschließen. Hierzu können z.B. Veräußerungen von Anlagevermögen gehören, wenn hierdurch die Finanzierung der sonst negativen operativen Ergebnisse der Eigenverwaltung kompensiert werden, ohne strukturell die Verlustsituation des Schuldners zu beheben.
- 40 Der Finanzplan ist i.d.R. Bestandteil des unter 3.1.3. aufgeführten Grobkonzeptes, das die nicht offensichtliche Aussichtslosigkeit der Sanierung nachweist.

¹³ Vgl. IDW Praxishinweis: Beurteilung einer Unternehmensplanung bei Bewertung, Restrukturierungen, Due Diligence und Fairness Opinion (IDW Praxishinweis 2/2017) (Stand: 02.01.2017).

3.2.2. Konzept für die Durchführung des Insolvenzverfahrens

- 41 Das nach § 270a Abs. 1 Nr. 2 InsO darzulegende Durchführungskonzept zur Bewältigung der Insolvenz hat Art, Ausmaß und Ursachen der Krise aufzuzeigen (Analyse Krisenursachen). Darüber hinaus sind das Ziel der Eigenverwaltung und die hierfür erforderlichen Maßnahmen zu beschreiben. Darstellungstiefe und Detaillierungsgrad der Erläuterungen hängen von der Größe und den konkreten Verhältnissen des Unternehmens ab. Ein von einem Schuldner vorgelegtes, von einem Wirtschaftsprüfer bescheinigtes Grobkonzept nach Abschn. 3.1.3. wird die hier verlangten Maßstäbe erfüllen. Wird kein Schutzschirmverfahren angestrebt, sind die gleichen Maßstäbe, die für ein Grobkonzept der Sanierung gelten, anzuwenden.

3.2.3. Darstellung des Verhandlungsstands

- 42 Die Darstellung des Stands der Verhandlungen mit den Beteiligten erleichtert dem Gericht die Einschätzung über die Geeignetheit der Maßnahme. Details, insb. die Bezifferung von in Aussicht oder bereits zugesagten Sanierungsbeiträgen sind nicht erforderlich, weil das weitere Verhandlungen belasten kann. Wenn noch keine Verhandlungen erfolgt sind, ist unter Einschluss der Gründe und ggf. mit deren Bewertung darüber zu berichten.

3.2.4. Darstellung zu den Vorkehrungen zur Erfüllung der insolvenzrechtlichen Pflichten

- 43 Der Schuldner hat die insolvenzrechtlichen Pflichten zur Vermeidung von Verstößen gegen §§ 60–62 InsO zu erfüllen (§§ 270a Abs. 1 Nr. 4, 276a Abs. 2 InsO). Der Schuldner kann die Pflichten bei entsprechender Befähigung selbst oder mit Unterstützung eines sachverständigen Dritten (ggf. auch in Organstellung) erfüllen.

3.2.5. Darstellung zu den voraussichtlichen Kosten der Eigenverwaltung

- 44 Die in der Eigenverwaltung regelmäßig anfallenden Mehr- oder Minderkosten (Beraterkosten, Gerichtskosten etc.) gegenüber dem Regelverfahren sind darzulegen. Hier sind auch die Kosten aufzuführen, die wegen der späteren Fälligkeit nicht in dem sechsmonatigen Finanzplan abgebildet sind.

3.2.6. Sonstige Erklärungen des Unternehmens

- 45 Nach § 270a Abs. 2 InsO ist vom Schuldner zu erklären, ob ein Unternehmen gegenüber bestimmten Gläubigern im Zahlungsverzug ist oder ob es in den letzten drei Jahren vor Antragstellung Vollstreckungs- und Verwertungssperren nach InsO oder StaRUG gegeben hat. In den letzten drei Jahren vor Antragstellung haben Unternehmen die Offenlegungspflichten nach §§ 325–328 oder 339 HGB zu erfüllen. Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt oder werden im Finanzplan die Kosten der Eigenverwaltung und der Fortführung des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs nicht gedeckt, darf nach § 270b Abs. 2 InsO nur dann ein vorläufiger Sachwalter bestellt werden, wenn das Unternehmen die Geschäftsführung trotz der Umstände an den Interessen der Gläubiger ausrichtet.

46 Die Erklärungen nach § 270a Abs. 2 InsO können ebenfalls Gegenstand einer Bescheinigung sein.

3.3. Sonderregelungen in der Covid-19-Pandemie

47 Infolge der wirtschaftlichen Auswirkungen der COVID-19-Pandemie und der zur Eindämmung dieser Pandemie ergriffenen Maßnahmen weisen viele Unternehmen erhebliche Umsatz- und Ertragseinbrüche auf. Für viele dieser Unternehmen bestehen zudem erhebliche Prognoseunsicherheiten. Das COVInsAG berücksichtigt dies, indem von der COVID-19-Pandemie betroffene Unternehmen Erleichterungen unter den in Tz. 51 beschriebenen Voraussetzungen in Anspruch nehmen können. Folgende Erleichterungen sind gesetzlich kodifiziert:

- Prognosezeitraum bei der Feststellung der Überschuldung (§ 4 COVInsAG)
- Anwendung bisherigen Rechts bei Eigenverwaltungsverfahren (§ 5 COVInsAG)
- Erleichterter Zugang zum Schutzschirmverfahren und zur vorläufigen Eigenverwaltung nach bisherigem Recht (§ 6 COVInsAG)

48 § 4 COVInsAG verkürzt in besonderen Fällen bei der Feststellung der Überschuldung zwischen dem 1. Januar und dem 31. Dezember 2021 den nach § 19 Abs. 2 Satz 1 InsO festgelegten Prognosezeitraum von zwölf Monaten auf einen Prognosezeitraum von vier Monaten.

49 Unternehmen, die durch die COVID-19-Pandemie zwischen dem 1. Januar und dem 31. Dezember 2021 überschuldet oder zahlungsunfähig werden, können nach § 5 COVInsAG Eigenverwaltung nach §§ 270–285 InsO a.F. beantragen.

50 Ist ein Unternehmen von der COVID-19-Pandemie betroffen und wird es zwischen dem 1. Januar und dem 31. Dezember 2021 zahlungsunfähig, besteht ein erleichterter Zugang nach § 6 COVInsAG zum Schutzschirmverfahren bzw. zum vorläufigen Eigenverwaltungsverfahren.

51 Die oben aufgeführten Sonderregelungen können angewendet werden, wenn die Ursache in der Covid-19-Pandemie gefunden und nachgewiesen wird. Die Ursache Covid-19-Pandemie liegt vor, wenn das Unternehmen

1. zum 31. Dezember 2019 nicht zahlungsunfähig gewesen ist,
2. in dem letzten vor dem 1. Januar 2020 abgeschlossenen Geschäftsjahr ein positives Ergebnis aus der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit erwirtschaftet hat und
3. einen um mehr als 30 vom Hundert niedrigeren Umsatz aus der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit im Kalenderjahr 2020 im Vergleich zum Vorjahr aufweist.

52 Liegen die in Tz. 51 aufgeführten Bedingungen Nr. 2 und 3 nicht oder nicht vollständig vor, können die gesetzlichen Regelungen aus nach §§ 5 und 6 COVInsAG dennoch angewendet werden. Hierzu ist nachzuweisen, dass das betroffene Unternehmen aufgrund sonstiger Umstände oder Verhältnisse wegen der COVID-19-Pandemie insolvenzreif geworden ist.

53 Ob die oben aufgeführten Bedingungen erfüllt sind, hat der Gutachter zu beurteilen und das Ergebnis in der Bescheinigung aufzunehmen.

3.4. Dokumentation und Vollständigkeitserklärung

- 54 Der Gutachter hat die durchgeführten Tätigkeiten zu dokumentieren. Die Arbeitspapiere müssen – soweit sich dies nicht bereits aus der Berichterstattung ergibt – es einem sachkundigen Dritten ermöglichen nachzuvollziehen, welche Dokumente, Fakten und Annahmen der Gutachter verwendet hat und wie er zu seinem Ergebnis gekommen ist.
- 55 Der Gutachter hat eine schriftliche Erklärung der gesetzlichen Vertreter („Vollständigkeitserklärung“) zu seinen Unterlagen zu nehmen. Darin erklären die gesetzlichen Vertreter des Unternehmens umfassend, dass sie die relevanten Informationen zur Verfügung gestellt haben, die nach §§ 270d bzw. 270 und 270a InsO sowie §§ 4, 5 COVInsAG zu berücksichtigen sind. Gegebenenfalls ist zu erklären, dass im Falle des § 270b Abs. 2 InsO (vgl. Abschn. 3.2.6.) die Geschäftsführung des Unternehmens sich an den Interessen der Gläubiger ausrichten wird.
- 56 Die gesetzlichen Vertreter haben bei einem Schutzschirmverfahren in der Vollständigkeitserklärung zudem zu erklären, dass derzeit keine Umstände ersichtlich sind, die die Fortführung der Geschäftstätigkeit ausschließen, dass ihnen keine Anzeichen dafür bekannt sind, dass die Sanierung im Rahmen eines Insolvenzplanverfahrens offensichtlich aussichtslos ist, und dass sie gewillt sind, die Gesellschaft zu sanieren.
- 57 Die Vollständigkeitserklärung ist zum Ausstellungsdatum der Bescheinigung i.S. des §§ 270d bzw. 270 und 270a InsO sowie §§ 4, 5 COVInsAG einzuholen und zu datieren.

4. Berichterstattung

- 58 Der Gutachter hat in berufsüblicher Form zu berichten. In dem Bericht ist darauf hinzuweisen, dass die gesetzlichen Vertreter im Rahmen der Eigenverwaltung dem Finanzplan und im Schutzschirmverfahren dem Grobkonzept – soweit sie diese nicht selbst erstellt haben – zustimmen, sich die für die Sanierung erforderlichen Maßnahmen zu Eigen machen und diese umsetzen wollen. Der Gutachter trägt die Verantwortung für die Würdigung der Insolvenzeröffnungsgründe, die Nachvollziehbarkeit des Eigenverwaltungsplans und für die beim Schutzschirmverfahren notwendige Einschätzung der nicht offensichtlichen Aussichtslosigkeit der Sanierung.
- 59 In dem Bericht sind der Auftraggeber und der Auftrag sowie Art und Dauer vorheriger Auftragsverhältnisse zum Schuldner (z.B. „Abschlussprüfer seit ...“, „vereinzelt Transaktionsberatung/Unternehmensberatung in den Jahren ...“) und – soweit bereits bekannt – zu dem vorgeschlagenen Sachwalter zu nennen. Des Weiteren ist klarzustellen, dass der Bericht ausschließlich zur Vorlage beim Insolvenzgericht im Zusammenhang mit dem Antrag auf vorläufige Eigenverwaltung nach §§ 270 ff. InsO bestimmt ist.
- 60 Das Datum des Berichts deckt den zu diesem Zeitpunkt verarbeiteten Informationsstand ab. Es sollte möglichst nahe an dem Zeitpunkt der Antragstellung liegen und nicht älter als eine Woche sein. Für die Beurteilung einer nicht vorliegenden Zahlungsunfähigkeit ist dem Bericht eine Fortschreibung des Liquiditätsstatus auf den Zeitpunkt der Antragstellung beizufügen. Der Gutachter hat die gesetzlichen Vertreter des Schuldners darauf hinzuweisen, dass wesentliche negative, nicht in der Fortschreibung des Liquiditätsstatus enthaltene Abweichungen

der Mittelzu- oder -abflüsse zwischen dem Tag des Berichts und dem Zeitpunkt der Antragstellung dem Gericht unverzüglich und möglichst noch vor dessen Entscheidung über den Antrag nach § 270d InsO anzuzeigen sind.

- 61 In dem Bericht sind die wesentlichen im Rahmen der Würdigung genutzten Informationsquellen sowie die wesentlichen durchgeführten Tätigkeiten zu nennen. Dabei hat der Gutachter im Bericht klarzustellen, dass die Tätigkeiten im Rahmen einer gutachterlichen Stellungnahme durchgeführt worden sind, und diese Tätigkeiten keine betriebswirtschaftliche Prüfung nach § 2 WPO darstellen. Auch ist deutlich zu machen, dass dem Bericht die in den Abschn. 3.1.1. und 3.1.2. genannte Definition der Insolvenzeröffnungsgründe zugrunde gelegt wurde.
- 62 Der Gutachter stellt bei einem Schutzschirmverfahren seine Würdigung des Vorliegens einer nur drohenden und nicht bereits eingetretenen Zahlungsunfähigkeit, einer vorliegenden Überschuldung sowie der offensichtlich nicht bestehenden Aussichtslosigkeit der Sanierung in einem Bericht dar, der mit Gründen zu versehen ist (Bescheinigung i.S. des § 270d InsO). Liegt zwischen dem 1. Januar und dem 31. Dezember 2021 Zahlungsunfähigkeit vor, hat der Gutachter die unter Abschn. 3.3. genannten Bedingungen zu würdigen.
- 63 Der Gutachter hat bei einer Bescheinigung nach § 270a InsO Bericht zu erstatten über die Vollständigkeit und Schlüssigkeit der Eigenverwaltungsplanung. Schlüssig ist die Eigenverwaltungsplanung, wenn die Erreichung des Eigenverwaltungsziels, insb. die angestrebte Sanierung, nicht offensichtlich aussichtslos ist. Dabei ist insb. auch darauf einzugehen, ob diese von den erkannten und erkennbaren tatsächlichen Gegebenheiten ausgeht und durchführbar erscheint (§ 270c Abs. 1 Nr. 1 InsO) und ob Rechnungslegung und Buchführung als Grundlage für die Eigenverwaltungsplanung (insb. für die Finanzplanung (§ 270c Abs. 1 Nr. 2 InsO)) vollständig und geeignet sind. Bei den sonstigen Erklärungen ist darauf einzugehen, ob diese erkennbar unvollständig sind und im Rahmen der durchgeführten Tätigkeiten keine Anhaltspunkte identifiziert wurden, die den Erklärungen widersprechen.
- 64 Das für das Schutzschirmverfahren erforderliche Grobkonzept ist Bestandteil des Berichts. Soweit es nicht bereits im Rahmen des Berichts dargestellt wird, ist es dem Bericht als Anlage beizufügen. Auf die für die Eigenverwaltungsplanung notwendige Finanzplanung ist gesondert hinzuweisen. Gleiches gilt für die sonstigen Erklärungen des Schuldners.
- 65 In dem Bericht sind sämtliche weiteren notwendigen Bestandteile der Eigenverwaltungsplanung (vgl. Abschn. 3.2.2.–3.2.5.) oder Erklärungen nach § 270a Abs. 2 InsO und §§ 5 und 6 COVInsAG aufzunehmen und zu würdigen.
- 66 Zudem ist auch der – für das Gericht nachvollziehbare – Nachweis der Qualifikation des Gutachters als Anlage beizufügen. Als Nachweis der Qualifikation können insb. die Verwaltungstätigkeit bei geeigneten Unternehmensinsolvenzverfahren, die Erteilung von Bescheinigungen nach § 270d InsO, die Erstellung von entsprechenden Sanierungskonzepten nach *IDW S 6* oder von gutachterlichen Stellungnahmen zum Vorliegen von Insolvenzeröffnungsgründen nach *IDW ES 11 n.F.* genannt werden. Dabei hat der Gutachter seine Verschwiegenheitspflicht zu beachten und sich ggf. von ihr befreien zu lassen.
- 67 Der Bericht umfasst beim Schutzschirmverfahren eine zusammenfassende Schlussbemerkung über die Insolvenzreife und die nicht offensichtliche Aussichtslosigkeit der Sanierung. Es bietet sich für den Fall, dass die vom Gesetzgeber geforderten Voraussetzungen vorliegen, folgende Formulierung an: „Auf Grundlage der zuvor dargestellten gutachterlichen Tätigkeiten

ergibt sich, dass drohende Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung, aber keine Zahlungsunfähigkeit vorliegt und die angestrebte Sanierung nicht offensichtlich aussichtslos ist.“ Soweit darüber hinaus auch eine Beurteilung über die Erfüllung der Anforderungen nach § 270a Abs. 1 und 2 InsO abgegeben wird, ist das Ergebnis dieser Beurteilung ebenfalls in die Schlusserklärung aufzunehmen

Anlage 1: Zusammenspiel zwischen Eigenverwaltung und Schutzschirmverfahren (§§ 270a, 270b und 270d InsO)

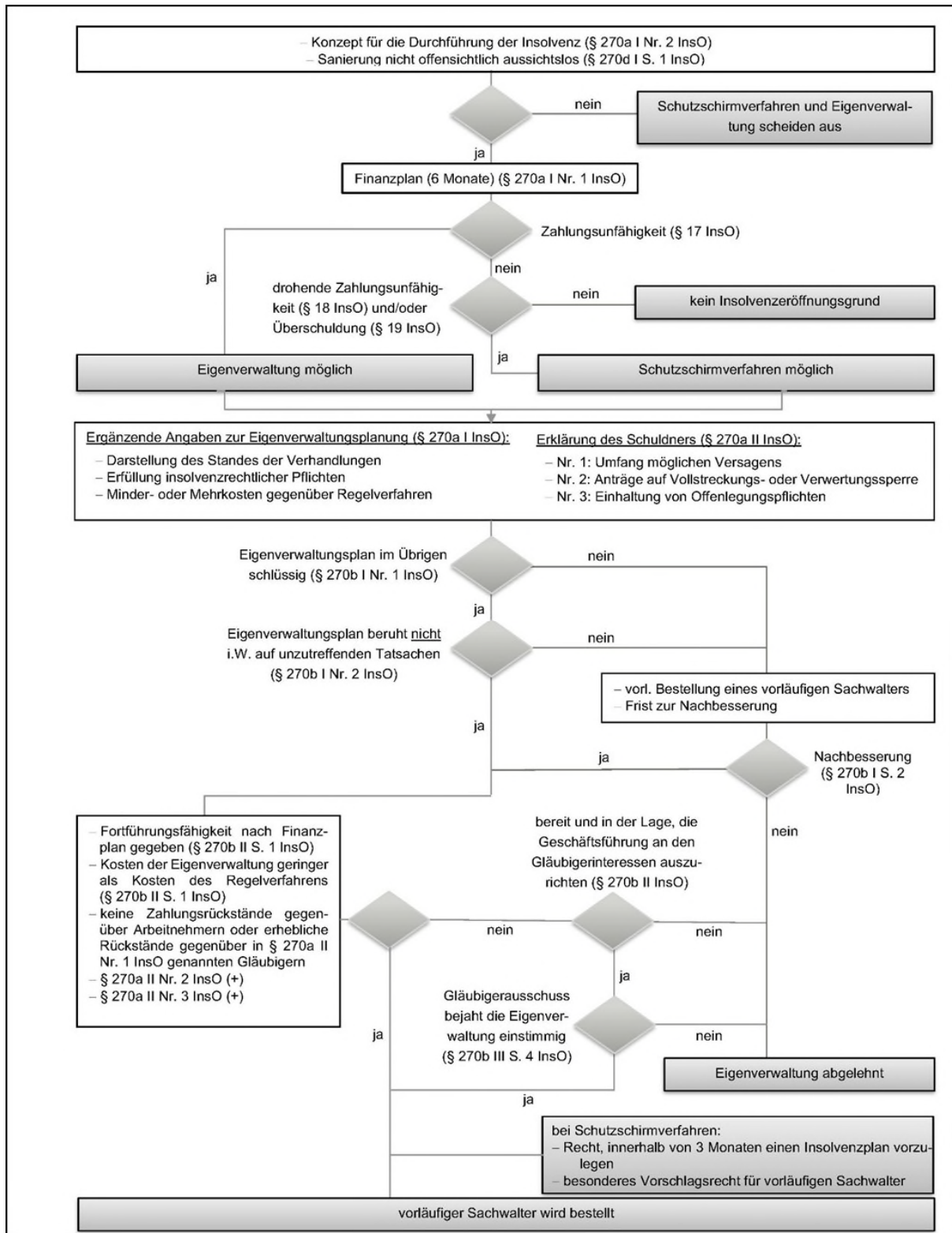


Abb. 1 Zusammenspiel zwischen Eigenverwaltung und Schutzschirmverfahren

Anlage 2: Gliederungsempfehlung für den Bericht nach § 270d InsO (ggf. ergänzt um die Bestandteile des § 270a InsO)

1. Auftrag und Auftragsdurchführung
2. Angaben zur Person des Gutachters
 - a. Qualifikation
 - b. Unabhängigkeit (einschließlich Beziehungen zum Schuldner und Sachwalter)
3. Vorliegen von Insolvenzeröffnungsgründen
 - a. Beurteilung der Zahlungsunfähigkeit (§ 17 InsO, § 5 COVInsAG)
 - i. Definition der Zahlungsunfähigkeit
 - ii. Finanzstatus zum Beurteilungsstichtag
 - iii. Fortschreibung des Finanzstatus bis zur geplanten Antragstellung
 - iv. Bedingungen § 5 COVInsAG
 - b. Beurteilung der drohenden Zahlungsunfähigkeit (§ 18 InsO)
 - i. Definition der drohenden Zahlungsunfähigkeit
 - ii. Finanzplanung und Planungsprämissen
 - iii. Zeitpunkt der voraussichtlichen Zahlungsunfähigkeit
 - c. Beurteilung der Überschuldung (§ 19 InsO)
 - i. Definition der Überschuldung
 - ii. Negative Fortbestehensprognose
 - iii. Überschuldungsstatus
4. Nicht offensichtliche Aussichtslosigkeit der Sanierung (Grobkonzept)
 - a. Beschreibung der Geschäftstätigkeit und wesentliche Kennzahlen
 - b. Krisenursachen
 - c. Aktuelle Geschäftsentwicklung
 - d. Skizze des Zukunftsbildes
 - e. Qualitative Beurteilung und überschlägige Quantifizierung der Sanierungsmaßnahmen
 - f. Sanierungsplan, inkl. Einschätzung der Liquiditätsentwicklung bis zur Planbestätigung
 - g. Sanierungshindernisse, z.B. auf Seiten der Gläubiger, Insolvenzeffekte
5. *ggf. Anforderungen an die Eigenverwaltungsplanung* ¹⁴
6. *ggf. sonstige Erklärungen des Schuldners* ¹⁵
7. Durchgeführte Tätigkeiten (soweit nicht bereits unter Abschn. 3. und 4. erläutert)
8. Sonstige Bestätigungen zu Erklärungen nach §§ 5,6 COVInsAG
9. Zusammenfassende Schlussbemerkung

¹⁴ Erweiterung gemäß § 270a InsO.

¹⁵ Erweiterung gemäß § 270a InsO.